

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N<sup>ro</sup> 68.

Kronstadt, den 25. August

1842.

## Oesterreichische Staaten. Siebenbürgen.

### Landtags-Nachrichten.

In der am 6. August abgehaltenen 86. Landtags-Sitzung wurden die Verhandlungen über die Urbarialangelegenheit unter dem Vorstz Sr. Excellenz des Hrn. Landesgouverneurs beendet und von den Landesständen der Gesesartifel 26 1791 mit allergnädigster Genehmigung Sr. Majestät über die freie Umsiedelung der Urbarialpflichtigen folgendermaßen abgeändert und beschlossen:

§. 1. Die Anmeldung zur Umsiedelung muß wenigstens zwei Wochen vor Stephan König auf die gesetzlich vorgeschriebene Art geschehen. Der letzte Zeitpunkt für die Umsiedelung wird künftig der erste April sein.

§. 2. Der abstedelnde Urbarialpflichtige ist nicht schuldig seiner Statt einen Andern zu stellen.

§. 3. Das Ertragniß der mit der Herbstsaat bestellten Felder gehört dem Abstedelnden, jedoch nur von jenen Feldern, welche nach der bestehenden Einteilung in Callaturen, zur Herbstsaat bestimmt sind.

§. 4. Der Abstedelnde ist berechtigt, seine eigenthümlichen Gebäude und Meliorationen wem immer im Wege des freien Verkaufes zu überlassen, doch ist der Grundherr berechtigt, dem abgeschlossenen Kaufe seine Genehmigung zu versagen: a) wenn der eintretende wolkende Käufer ein für das allgemeine Beste gefährlicher, ausschweifender Mensch ist; b) wenn derselbe unfähig ist, die Urbarial- und allgemeine Lasten zu bestreiten; c) in dem im Dec. Trip. P. I. t. 41 angedeuteten Falle.

§. 5. Aus den in dem vorhergehenden §. unter b und c angeführten Gründen ist auch der Grundherr berechtigt, den Urbarialpflichtigen abzustiften, wobei jedoch rücksichtlich der Abstiftung wegen Dienstleistungsfähigkeiten bemerkt wird, daß, wenn die Unfähigkeit des Urbarialpflichtigen nicht aus seiner eigenen Schuld entstanden ist, ihm zwei Jahre Aufschub gestattet sind, um seine Dienstfähigkeit wieder herzustellen. — Die Abstiftung hat endlich auch in dem Falle statt, wenn der Urbarialpflichtige wegen Halsstarrigkeit zum Nachtheile des Grundherrn, nach dem im §. 6 vorgeschriebenen Untersuchungsgeange — als ein Mensch, der

seiner Pflicht nicht Genüge leisten will — zur Abstiftung geeignet, verurtheilt wird.

§. 6. Wenn der Grundherr einen seiner Unterthanen, aus einem der im vorigen Punkte angeführten Gründe, wegweisen will; so muß er die Ermahnung (Admonitio) welche auch als Vorladung (Certificatio) zu dienen hat, wenigstens 2 Wochen vor dem h. Stephanstage vollziehen lassen, sodann in den 3 ersten Tagen der künftigen Gerichtsperiode sein Gesuch der Generalsedria einreichen, wo solches vorzugsweise ohne Aufschub vorgenommen, summarisch und mit Ausschluß der Anwaltswiderrufung und des Recurses in derselben Sitzung entschieden, und nach Veröffentlichung des Urtheils innerhalb 6 Tagen der ganze Proceß mit einem Verzeichniß der Akten dem k. Subernium jedenfalls eingeschendet werden muß. Während dieser Zeit von 6 Tagen müssen, im Falle der Appellation, die Gründe und Gegengründe der Parteien aufgenommen, und dem Prozesse auch beigelegt werden. Vor Beendigung dieses Geschäftes darf die Sitzung bei Strafe von 200 fl., welche im kürzesten Wege zu erheben sind, und dem Kläger sowohl als auch der betreffenden Jurisdictionskasse in gleichen Theilen zufallen, nicht aufgehoben werden.

Wenn das k. Subernium das Urtheil der Generalsedria abändern will: so wird die Suberialentscheidung bis Ende December an die Jurisdiction abgesendet werden, welche bei Verantwortung des Oberbeamten die Parteien höchstens binnen 15 Tagen hiervon zu verständigen hat. Wenn aber vom k. Subernium bis Ende December eine abändernde Entscheidung nicht erfolgt, so wird das Urtheil der Generalsedria in Vollzug gesetzt. Der Grundherr ist hiebei in jedem der vorangeführten beiden Fälle verpflichtet, dem Unterthanen alle jene Gebäude und Verbesserungen im Schätzungswerthe zu bezahlen, welche jener einer Schätzung unterziehen läßt. Doch gehören hiezu nicht die vom Grundherrn dem Unterthanen gegebenen Gebäude, und werden von jenem Schätzungspreise auch abgezogen der den grundherrlichen Superinvestituren durch den Unterthanen zugefügte Schaden, er mag zufällig oder absichtlich sich ereignet haben, so wie auch alle grundherrlichen Leistungen oder sonstigen Schuldbeträge.

Ferner hat der Unterthan das Recht, entweder mittelst des eben angeführten Rechtsverfahrens, oder bei dem im folgenden Punkte vorkommenden Herrschaftsgericht oder mit Hilfe einer ämtlichen Commission seine Befriedigung im Schätzungspreise anzusprechen, selbst in dem Falle, wenn derselbe wegen vorschriftswidriger Handlungsweise des Grundherrn auszuwandern genöthigt ist, seine Gebäude sammt deren Verbesserungen aber nicht verkaufen will. Der Verkauf derselben bleibt dem Unterthanen übrigens, auch wenn er vom Grundherrn weggewiesen wird, im Sinne des 2. Punktes freigestellt, den einzigen Fall ausgenommen, welcher im 1. Theil 40 Tit. des Trip. aufgeführt wird. Doch versteht sich hierbei von selbst, daß der Grundherr berechtigt ist, von der Verkaufssumme diejenigen liquiden Schuldbeträge des Unterthanen mit denen dieser entweder laut freiwilliger Uebereinkunft, oder nach gepflogener Verrechnung im Rückstande geblieben ist, in Beschlag zu nehmen. (Fortf. f.)

Die k. k. Rescripte, welche in der am 9. August abgehaltenen Landtagsitzung abgelesen wurden, sind nachstehenden Inhaltes:

1. Ueber die systematischen Deputationen.  
P. P.

Der von Euch, getreue Landesstände, mittelst Eurer Vorstellung vom 2 März l. J. in Betreff der von Euch erwählten systematischen Deputation unserer Allerhöchsten k. Prüfung unterbreitete Gesetzesartikel, ist in der beigefügten Form allergnädigst von uns bestätigt worden. Hinsichtlich der in Eurer Vorstellung berührten, den vorliegenden Gesetzkartikeln betreffenden Punkte geben wir Euch bekannt, daß der 7. Punkt des 11. Artikels von 1791, welcher die leichtere Abhandlung der während dem Landtage vorkommenden Gegenstände bezweckt, auf die erst nach geschlossenem Landtage zusammentretende Landesdeputation nicht angewendet werden könne, denn die Ernennung von dergleichen Deputationen, und die denselben zu ertheilende Instruction, macht, wie dies bereits auch auf diesem Landtage anerkannt und in Ausübung gebracht wurde, den Gegenstand eines in Form eines Artikels zu verfassenden Gesetzes aus.

Wir haben an unsern k. Gouverneur und an das k. Subernium bereits die nöthigen Verfügungen erlassen, daß diese Landesdeputationen, sobald die Landesstände nach beendigtem Landtage es gestatten werden, zusammenberufen, daß die von Euch vorgeschlagenen Tagelöhner den einzelnen Mitgliedern, mit Ausnahme derer, die vermöge ihres Amtes beständig in Klausenburg wohnen, so lange ihre Funktionen dauern, aus der Provincialcasse ausgezahlt, daß ferner, nach Maßgabe des 67. Artikels von 1791 zur ökonomischen Deputationsabtheilung auch Cameralbeamte zugezogen werden sollen, daß endlich auch andere erfahrene Män-

ner, wenn es etwa für nöthig erachtet werden sollte, zu den diesfälligen Deputationsberathungen einzuladen sind. Was aber die zur Erleichterung der Deputationsarbeiten aus den Dicasterialarchiven hinauszugehenden Aktenstücke anbelangt, so werden wir dieser wegen nach Maßgabe des 64. Artikels von 1791, welcher Betreff der Landesdeputationen eine zweckmäßige Instruction enthält, die erforderlichen Anordnungen treffen.

Schlüsslich ergeht an Euch, getreue Landesstände, unsere allergnädigste Aufforderung, Eure Berathungen über die Landtagsgegenstände nach Möglichkeit zu beschleunigen, und die der allerhöchsten Bestätigung unterliegenden Gegenstände sobald als möglich uns zu unterbreiten, damit in Berücksichtigung der auf dem steuerpflichtigen Volk lastenden Bedrückung, und der Stockung in der Gerichtspflege, welche während dieses Landtags so lange angehalten hat, der Landtag baldigst geschlossen werden könne. Uebrigens bleiben wir ic. ic. Gegeben zu Schönbrunn am 1. August des Jahres 1842 im 8. Jahre unserer Regierung.

Ferdinand. m. p.

Alexius Nopcsa m. p.  
B. Lazarus Apor m. p.

Klausenburg, 9. August. Da der Eine der Landtagsdeputirten dieser kön. Freistadt, Vice-Notar Gustav Grois von den Blattern befallen und dadurch bereits einige Zeit an der Erfüllung dieses Berufs verhindert worden, der zweite Deputirte, Professor Samuel Méhes aber, ohne seine Committenten davon zu verständigen, in die Bäder gereist, und dadurch zu kön. Freistadt bei dem gegenwärtigen Landtage ganz ohne Vertreter geblieben ist, so haben es der Magistrat und die Wahlbürgerchaft für zweckmäßig erachtet, Ersatzdeputirte zu ernennen und diese auch heute in den Personen des Magistratsraths Franz János und Armen-Vertreters Stephan Füleó wirklich gewählt, ihnen auch die diesfälligen Beglaubigungsurkunden (Credentiales) ausgefertigt. Zugleich wurde beschlossen, bei jeder künftigen Wahl von Landtagsdeputirten auch unter einem Ersatzmänner für dieselben zu wählen. (Múlt és Jelen und Sieb. Vote.)

Am 7. v. M. starb zu Klausenburg der Regalist und kön. Rath Graf Karl Kun von Dödola, im 67. Jahre seines Alters, und am 8. ebendasselbst der Regalist, k. k. Kämmerer, jubilirte kön. siebenb. Subernialrath und Ritter des Stephan-Ordens, Stephan Böldi von Uzon. Die Zahl der während dieses Landtags verstorbenen, zu demselben berufen gewesen Regalisten beläuft sich nun schon auf dreizehn. Ziláh. In der am 1. August zur Wahl eines neuen Landtagsdeputirten hier abgehaltenen, sehr zahlreich besuchten Marcalcongregation des Mittel-Szol-

noker Comitats, wurde der Freiherr Paul Apor von Altorja einmüthig und ohne daß es zu einer Stim- mensammlung gekommen wäre, zum Landtagsdeputir- ten gewählt. — Unser Comitats lieferte hiedurch den Beweis, daß er auch ohne Gewaltthätigkeit, Bestechung, mit einem Worte, ohne alle Parteiuntriebe in seiner Mitte einen verdienstvollen Patrioten aufzufinden wisse, dem er die Vertheidigung seiner heiligsten Interessen mit voller Beruhigung anvertrauen kann.

Der k. Hermannstädter Cameral-Zahlamtschrei- ber Georg Mike ist zum Kassaofticialen daselbst höchsten Orts ernannt worden.

Der k. Bergrath und Provincialbergrichter Paul v. Csizsár ist am 17. August mit Tod abgegangen.

### Türkei.

Konstantinopel, 20. Juli. Mit dem letzten vor vier Tagen hier angekommenen Dampfschiffe von Trebisond hat die Pforte, der persische Consul und der englische Gesandte Depechen erhalten. Die tür- kischen Berichte aus Bagdad melden, daß Abderrha- man-Bey, einer der treuen Großen der Provinz Bag- dad, an der Spitze von 4000 Mann gegen Mahmud- Pascha (jenen nach Persien geflüchteten türkischen Pa- scha, der mit persischen Truppen in das türkische Kur- distan eingefallen war und die Stadt Solimanieh er- obert hatte), marschirt sei, ihn aus Solimanieh wie- der vertrieben und über die Gränze geworfen habe; auf dem persischen Gebiete sei es zwischen den Per- sern und den sie verfolgenden Türken abermals zu ei- nem Treffen gekommen, in welchem die Türken die Oberhand behielten. In Persien selbst mache man große Rüstungen zu einem Kriege gegen die Türkei. Auch scheint es, daß die Pforte von ihrem dortigen Gesand- ten Winke erhalten hat, daß man dem Gouverneur der Provinz Bagdad, Ali-Pascha, nicht ganz trauen könne und daß Letzterer vielleicht im Einverständnis mit den Persern sei.

Der persische Consul erhielt von seinem Hofe die Anzeige, daß, wenn die Pforte nicht schnell seinen An- forderungen Genüge leiste, der Schach in allem Ernste gesonnen sei, die Türkei anzugreifen, und zwar von zwei Seiten, bei Bagdad und Erzerum zugleich. Er solle daher den persischen Kaufleuten in Konstantino- pel die Weisung ertheilen, sich von dort zu entfernen. Der persische Consul theilte diese Nachrichten dem rus- sischen Gesandten mit, welcher aber meinte, daß sich die Differenzen zwischen Persien und der Türkei noch auf friedlichem Wege ausgleichen könnten, und daß es deshalb fürs Erste nicht rathsam sei, die in Konstanti- nopel verweilenden Perser abermals (dies geschah schon vor 10 Tagen, bei der ersten Nachricht von dem Ein-

falle der Perser in das türkische Gebiet, allein die Pforte wollte die Perser wegen ihrer Schulden nicht abziehen lassen) zum Abzuge aufzufordern. Der per- sische Consul versammelte hierauf die Kaufleute seiner Nation und eröffnete ihnen, daß zwar noch die Diffe- renzen zwischen dem Schach und der Pforte fortbe- stehen; da sie sich aber vielleicht noch ausgleichen könn- ten, so sei es ihnen gestattet, einstweilen ihren Aufent- halt in Konstantinopel zu verlängern; jedoch rathe er ihnen an, sich in keine zu großen und lange dauern- den Geschäfte einzulassen, eben so von der Heimat die nöthigen Gelder zur Deckung ihrer Schulden kommen zu lassen, um im Falle eines völligen Bruches zwischen beiden Höfen ungehindert Konstantinopel verlassen zu können. Die persischen Kaufleute schulden auf dem hiesigen Plage 60 Millionen Piaster. Mit dem letz- ten Dampfschiffe von Trebisond kamen im Ganzen 4 Millionen Piaster an sie an, so daß noch ein großes Defizit bleibt und der Krieg mit Persien dem hiesigen Handel einen gewaltigen Stoß geben würde.

Unter den vielen Anforderungen, die Persien an die Pforte macht, sind auch 50 Millionen Piaster als Entschädigung einiger an die Türkei abgetretenen Gränz- orte und für von einem türkischen Pascha vor einigen Jahren unrechtmäßigerweise zurückgehaltene persische Güter. Als diese Sache im Divan zur Sprache kam, meinte Tahir-Pascha, es sei viel besser, den Persern, welchen es bei ihrer zerrütteten Finanzlage hauptsäch- lich um Geld zu thun sei, jene Summe zu zahlen, als sich in einen Krieg einzulassen, der, selbst wenn die Pforte den Sieg davontrüge, ihr zehnmal mehr kosten würde, als obige Summe betrage. Allein Tahir- Pascha's Meinung hat nicht die Oberhand gewonnen, ohne daß jedoch die persische Angelegenheit in jener Sitzung entschieden worden wäre. Man beschloß ein- stweilen, ein hinlänglich starkes Armeeecorps nach Kur- distan und Bagdad zu senden, um die türkischen Grän- zen zu vertheidigen und dann mit den Waffen in der Hand die weiteren Unterhandlungen einzuleiten.

### Großbritannien.

London, 1. August. Königin Victoria soll sich abermals in gesegneten Leibesumständen befinden. Der Atlas meldet dies in den Worten: »Die Königin ist auf dem Wege den bereits vorhandenen Hindernissen gegen die Möglichkeit, daß der Herzog von Cumber- land jemals den Thron von England besteige, ein neues hinzuzufügen.«

Auf dem Lande hat die neue Orforder Lehre fast überall Spaltung erregt. Sehr oft gerathen dadurch die Pfarrer mit ihren Gehilfen in Gegensätze und die Gemeinde trennt sich in Parteien, wodurch nicht selten der Bischof einzuschreiten genöthigt wird. Dieses ge-

schießt gewöhnlich dadurch, daß er den Gehilfen entfernt, und wenn dieser der sogenannten evangelischen Partei angehört, welche schon ihrem Wesen nach den Dissidirenden näher steht, so kommt es oft zu einem offenen Bruch, und ganze Familien verlassen die Kirche und besuchen die Kapelle irgend einer Sekte, und dabei werden manchmal die engsten Bande zerrissen. Dergleichen Erscheinungen pflegten sich freilich auch früher zu ereignen; sollen aber jetzt häufiger und viel tiefer greifend sein. Doch ist es hiermit kaum so arg, als mit dem Kirchenstreit in Schottland. Denn dort sind die Gemüther so aufgeregert, daß wer Gäste einladet und von diesen in Freundschaft scheiden will, es sich gewöhnlich zum Gesetz macht, daß der Sache bei Tische nicht erwähnt werde.

#### China.

Die *Bombay Times*, mit Beziehung auf Nachrichten aus China (Macao) bis zum 12. April, die also nur um acht Tage neuer sind als die der letzten Post, meldet Folgendes: »Nach dem früher erwähnten Versuch die englische Besatzung in Ningpo aufzutreiben, lagerten sich die Chinesen, ungefähr 6000 Mann stark, 11 engl. Meilen weiter westlich, um uns die Zufahrt abzuschneiden. Ein Corps von ungefähr 1100 Mann ward eingeschifft und durch die Dampfboote den Fluß hinaufgezogen, bis sie sich dem Feinde gegenüber befanden. Es kam zum Gefecht und die Chinesen wurden, mit Zurücklassung von 500 bis 700 Todten auf der Wahlstatt, nach allen Richtungen zersprengt. Sie hatten weit entschlossener gefochten als bei frühern Gelegenheiten, daher ihr vergleichsweise großer Verlust. Die Engländer hatten 3 Todte und 40 Verwundete. Die Truppen kehrten am nächsten Tage ins Lager zurück. Es hieß, ein chinesisches Armeecorps von nicht weniger als 30,000 Mann würde zum nochmaligen Angriff auf Ningpo zusammengezogen; ebenso verlautete, Sir Hugh Gough beabsichtige eine Bewegung die Hauptstadt der Provinz Tschekiang, zu welchem Ende er das ganze Gros der Landtruppen verwenden werde. Nach der ersten Affaire bei Ningpo fiel die Armeecasse der Chinesen in die Hände der Engländer; sie enthielt nicht mehr als 2000 Dollars. Sobald erst die unterwegs befindlichen Verstärkungen eingetroffen sind, werden die Engländer 56 Kriegsschiffe, worunter 17 Dampfboote, nebst 40 bis 50 Transport und Magazinschiffen in den chinesischen Gewässern beisammen haben, dazu 15,000 Landtruppen, die Seeleute die an der Küste verwendet werden können ungerechnet. Wir haben bereits gegen 8000 Chinesen erschlagen und 1819 chinesische Geschütze genommen oder zerstört. Man sagt, die Chinesen stehen im Be-

griff die demolirten Bocca-Forts wieder aufzubauen; ein anderes Gerücht spricht davon, sie wollten den Engländern, um ihrer los zu werden, 40 Millionen Dollars anbieten.« — Die Karitätensucht der Engländer, welche bereits ein eignes chinesisches Museum in London ausgestattet, hat sie unter anderm veranlaßt die große Glocke von Ningpo nebst drei andern aus dieser Stadt nach Calcutta einzuschiffen, wo sie an Bord des Transportschiffs *Mariam* glücklich angekommen sind. Der Bengal Hurkaru macht, mit Berufung auf ein älteres Beispiel aus dem Birmanenkrieg, aufmerksam darauf, wie verlegend für bekriegte Völkerschaften und wie unpolitisch daher solche unnütze Tempelplünderungen seien. Die Riesenglocke von Ningpo soll übrigens ein merkwürdiges Werk sein; sie ist vortrefflich gegossen und ganz mit Inschriften und allegorischen Figuren bedeckt.

#### Rußland.

Von der russischen Gränze, 21. Juli. Nach Erscheinen des neuen preiswürdigen Ukas über die Eigenthums-Erwerbung der russischen Bauern hat ein Theil der Bauern geglaubt, durch dieses Gesetz nun ohne weiteres zu Herren gemacht zu sein; ein anderer Theil hat gemeint, das neue Gesetz ertheile den Herren nun vollends allen Mißbrauch und entblöße die Bauern gänzlich. Beide Meinungen haben Unordnungen erzeugt, gegen welche abhelfliche Maßregeln nöthig wurden. Nur auf die vorstichtigste und behutsamste Weise (abgesehen von dem aristokratischen Widerstande) kann Rußland seine Bauern, wie die Amme das Kind, zum Vorwärtsschreiten anleiten. Würde der Bauer frei, und erhielte plötzlich Eigenthum, so wäre die nächste Folge gänzlichelich Nichtsthun; dann die gränzenloseste Völlerei, zuletzt Mord und Todtschlag und — die Bitte, wieder in das alte Verhältniß zurückzukehren, wo die ordnende Knute ihm sagt, daß er, wenn auch wenig, doch etwas thun müsse; wo das Interesse seines Gebieters und Herrn ihn zwingt, sein Eigenthum, wenn auch nothdürftig, zu bearbeiten; wo die Verpflichtung seines Herrn, ihn zu erhalten, ihn von der Sorge für die Zukunft entbindet. Der russische Bauer kennt nur zwei Empfindungen: für die Fortpflanzung seines Geschlechts und für die karge Ernährung seines Leibes, und ein Gesetz: die Furcht vor der Knute. Wenn die russischen Regierungshandlungen an diesem Maßstabe gemessen werden, so wird man ihnen billigerweise nicht die Eigenschaft des Rückschreitens beilegen können, vielmehr wird man das, was von oben angeordnet wird, oft kühn und vielvertrauend nennen müssen.